

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/24 vom 6. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_24

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/24 du 6 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/24 del 6 novembre 2025

Regeste

Art. 11a ELG. Vermögensverzicht. Nachträgliche Vereinbarung der Entgeltlichkeit eines ursprünglich unentgeltlich gewährten Wohnrechtes. Verzicht auf vorgängige güterrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen einer Erbteilung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. November 2025, EL 2025/24).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, EL 2025/24 4/8

dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 25. Januar 2024 erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Das am 25. Januar 2024 abgeschlossene Verwaltungsverfahren hat die Prüfung einer Ende April respektive Anfang Mai 2023 eingereichten Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen zum Gegenstand gehabt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich umfassend zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab April 2023 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gehabt hat.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat im hier massgebenden Zeitraum ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt überwiegend seit Jahrzehnten ununterbrochen in der Schweiz gehabt und sie hat Rentenleistungen der AHV bezogen. Damit sind die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Art.

E. 4

f. ELG erfüllt gewesen. Das massgebende Vermögen hat weniger als 100'000 Franken betragen (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen), weshalb die sogenannte „Vermögensschwelle“ nach Art. 9a ELG nicht überschritten gewesen ist. Die Antwort auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gehabt hat, hängt folglich davon ab, ob die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) überstiegen haben (vgl. Art. 9 ELG). 3. Als Ausgaben sind die gesetzliche Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf von 20'100 Franken, der Mietzinsanteil von 7'000 Franken sowie die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von 471.50 Franken pro Monat respektive von 5'658 Franken pro Jahr (2023) beziehungsweise von 503.80 Franken pro Monat respektive

von 6'045.60 Franken pro Jahr (2024) anzurechnen. Das ergibt ein Ausgabentotal von 32'758 Franken für das Jahr 2023 und von 33'146 Franken für das Jahr 2024.

E. 4.1

Als Einnahmen sind der Beschwerdeführerin lediglich die Rentenleistungen der AHV und der ausländischen Sozialversicherung zugeflossen. Die AHV-Rente hat 24'060 Franken pro Jahr betragen. Die ausländische Altersrente hat sich auf 750.88 Euro pro Jahr belaufen. Die ausländische Witwenrente hat 205.99 Euro pro Monat respektive 2'677.87 (= 13×205.99) Euro pro Jahr betragen. Die Beschwerdegegnerin hat diese Beträge gemäss der Rz. 3452.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) anhand von Durchschnittskursen in Franken umgerechnet (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichtes 8C_701/2023 vom 9. April 2024, E. 5.1, mit Hinweisen). Demnach ist für das Jahr 2023 ein Renteneinnahmentotal von 27'422 Franken und für das Jahr 2024 ein solches von 27'332 Franken anzurechnen (vgl. EL-act. 45 f.). EL 2025/24 5/8

E. 4.2.1

Als weitere Einnahme zu berücksichtigen ist der sogenannte hypothetische Vermögensverzehr, also ein Zehntel des den gesetzlichen Freibetrag von 30'000 Franken übersteigenden Vermögens.

E. 4.2.2

Das effektive Barvermögen der Beschwerdeführerin hat 33'097 Franken betragen, was dem Anteil am Nachlass des Ehemannes entsprochen hat. Allerdings hätte die Beschwerdeführerin einen höheren Anteil erhalten müssen. Vom Nachlass von 66'194 Franken respektive von 81'194 Franken (vor Abzug der pauschalen Todesfallkosten) hätte sie nämlich die Hälfte, also 40'597 Franken, im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung sowie nochmals die Hälfte der verbleibenden Hälfte ($40'597 - 15'000 = 25'597$ Franken), das sind 12'798.50 Franken, im Zuge der Erbteilung erhalten müssen. Im Einspracheverfahren hat sie geltend gemacht, das eheliche Vermögen habe keine Errungenschaft beinhaltet. Es habe vollständig aus dem Eigengut des Ehemannes bestanden, weshalb sie im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung keinen Anspruch auf einen Teil des ehelichen Vermögens gehabt habe. Diese Behauptung hat sie aber nicht belegen können und es ist auch nicht ersichtlich, wie diese Behauptung überhaupt noch belegt werden könnte. Diesbezüglich liegt folglich eine objektive Beweislosigkeit vor, deren Folgen in einer lückenfüllenden analogen Anwendung des Art. 8 ZGB die Beschwerdeführerin zu tragen hat. Sie hat also im Rahmen der Erbteilung auf $40'597 + 12'798.50 - 33'097 = 20'298.50$ Franken verzichtet. Damit ergibt sich ein Vermögen von $20'298.50 + 33'097 = 53'395.50$ Franken.

E. 4.2.3

Noch kurz vor dem Tod des Ehemannes hatte das Ehepaar dem Sohn einen Betrag von 45'600 Franken überwiesen. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dabei habe es sich um eine Rückerstattung des vom Sohn in den Jahren 2018–2022 vorläufig vollständig bezahlten Mietzins für die vom Ehepaar und dem Sohn bewohnte Wohnung gehandelt. Die Beschwerdeführerin hat belegt, dass der Sohn in den Jahren 2018–2022 tatsächlich den gesamten Wohnungsmietzins bezahlt hatte, ohne dass er von den Eltern eine anteilmässige Beteiligung an diesen Kosten erhalten hätte. Die entscheidende Frage lautet, ob die Parteien von Beginn weg vereinbart hatten, dass der Sohn die an sich vom Ehepaar geschuldete Hälfte der Mietkosten nur vorläufig im Sinne einer Vorschussleistung zu übernehmen, oder

ob der Sohn die Eltern ursprünglich freiwillig kostenlos bei sich hat wohnen lassen wollen. Die Stellungnahme des Treuhänders vom 13. Dezember 2024 enthält das Eingeständnis, dass der Sohn die Eltern ursprünglich freiwillig kostenlos bei sich hat wohnen lassen, denn der Treuhänder hat darauf hingewiesen, dass erst im Jahr 2023 „im Familienrat klar entschieden wurde, dass die Untermiete [...] zur Verfügung gestellt, innerhalb der Familie nicht unentgeltlich bleiben kann und bleiben soll“ (EL-act. 20–1). Die Entgeltlichkeit ist also erst nachträglich beschlossen worden. Zur vollständigen Ermittlung des Sachverhaltes hätte grundsätzlich der Sohn befragt werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hat aber zu Recht von einer solchen Befragung abgesehen. Die Beschwerdeführerin hatte nämlich im Verwaltungsverfahren einen undatierten handgeschriebenen EL 2025/24 6/8

Zettel eingereicht, der (im Widerspruch zur späteren Behauptung des Treuhänders) belegen sollte, dass von Beginn weg eine Entgeltlichkeit vereinbart worden sei. Zudem hat sie den Treuhänder angehalten, im Verwaltungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren geltend zu machen, die Entgeltlichkeit sei von Beginn weg mündlich vereinbart worden. Würde der Sohn nun im Zuge einer Befragung angeben, dass die Entgeltlichkeit erst nachträglich vereinbart worden sei, stünde der Vorwurf des versuchten Betruges zulasten der Beschwerdegegnerin im Raum, womit der Sohn seine Mutter in eine heikle Lage bringen würde. Der Sohn sähe sich folglich im Rahmen einer Befragung, bei der er seine Aussage (anders als etwa in einem Strafverfahren) nicht verweigern dürfte, mit einem massiven moralischen Dilemma konfrontiert. In antizipierender Beweiswürdigung kann deshalb von einer Befragung des Sohnes kein Erkenntnisgewinn erwartet werden. Weitere Abklärungsmassnahmen, die zusätzliches Licht auf die wahre Sachlage werfen könnten, sind nicht auszumachen. Folglich muss gestützt auf das in der Eingabe vom 13. Dezember 2024 enthaltene Eingeständnis von einem zunächst unentgeltlichen und erst nachträglich in ein entgeltliches verwandelten Wohnrecht ausgegangen werden. Die Überweisungen an den Sohn im Gesamtbetrag von 45'600 Franken sind deshalb als ein Vermögensverzicht zu qualifizieren. Das bedeutet, dass der Nachlass des Ehemannes um 45'600 Franken höher gewesen wäre. Der Anteil der Beschwerdeführerin an diesem Betrag hätte drei Viertel respektive 34'200 Franken betragen. Dieser Betrag ist zum Vermögen zu addieren, sodass sich ein Gesamtvermögen von 87'595.50 Franken ergibt.

E. 4.2.4

Nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages von 30'000 Franken verbleibt für das Jahr 2023 ein verzehrbares Vermögen von 57'595.50 Franken. Der (hypothetische) Vermögensverzehr hat sich folglich auf 5'760 Franken belaufen. Da die erste Verzichtshandlung noch im Jahr 2022 erfolgt ist, ist für die Zeit ab Januar 2024 ein um 10'000 Franken tieferer Betrag zu berücksichtigen ist. Damit reduziert sich der hypothetische Vermögensverzehr um 1'000 Franken auf 4'760 Franken.

E. 4.3

Die Höhe des als zusätzliche Einnahme anrechenbaren Vermögensertrages kann offen bleiben, weil die Minimalgarantie um so viel höher als der Ausgabenüberschuss ist, dass ein anrechenbarer Vermögensertrag darin offensichtlich „untergeht“.

E. 5

Bei einem Ausgabentotal von 32'758 Franken und einem Einnahmentotal von $27'422 + 5'760 = 33'182$ Franken ergibt sich für das Jahr 2023 ein Einnahmenüberschuss, der die Zusprache einer Ergänzungsleistung für die Zeit vor dem 1. Januar 2024 ausschliesst.

Folglich kann offen bleiben, ob die Anmeldung bereits im April 2023 oder erst im Mai 2023 erfolgt ist. Für die Zeit ab Januar 2024 ergibt sich bei einem Ausgabentotal von 33'146 Franken und einem Einnahmentotal von $27'332 + 4'760 = 32'092$ Franken ein anspruchsbegründender Ausgabenüberschuss von 1'054 Franken pro Jahr respektive von 88 Franken pro Monat, der zum Bezug einer der sogenannten Minimalgarantie EL 2025/24 7/8 entsprechenden Ergänzungsleistung von 474.40 Franken berechtigt, die in Anwendung des Art. 21a ELG direkt an die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausbezahlt ist. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/24 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.